

# Satzung

des



# Buchholzer Bürgerverein e.V.

- beschlossen am 25. März 2014 -

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Buchholzer Bürgerverein ist im Jahre 1946 mit Sitz in Duisburg-Buchholz gegründet und 1964 im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen worden.

Er trägt den Namen „Buchholzer Bürgerverein e.V.“ und ist der Nachfolgeverein des 1925 gegründeten Buchholzer Kriegervereins.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Postanschrift ist identisch mit der Anschrift des Vorsitzenden.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des heimatlichen Gedankens und Brauchtums.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf Erhaltung und Pflege einer lebenswerten Umwelt, zum Wohle aller Bürger.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch: Information der Bürger über historische und aktuelle heimatliche Ereignisse, Neuanpflanzungen von Bäumen, Gestaltung und Begrünung geeigneter Freiflächen und Pflege des vorhandenen Baumbestandes in Buchholz; Veranstaltungen geselliger Art, Wanderungen und Busfahrten zu heimatkundlichen interessanten Stätten. Vertretung allgemeiner kommunalpolitischer Interessen gegenüber Rat, Bezirksvertretung und Verwaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft und Beitrag**

1. Mitglied kann jeder Bürger werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und nach Zustimmung durch den Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die ortsansässigen Buchholzer Vereine können dem Bürgerverein als kooperatives Mitglied angehören.

Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Jedem beigetretenem Verein werden bei Abstimmungen drei Stimmen zubilligt. Um ihr Stimmrecht wahrnehmen zu können, haben die Vereine ihre drei stimmberechtigten Vertreter zu den Versammlungen zu entsenden. Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme abgeben.

## **§ 4**

### **Versammlungen**

1. In den nach Bedarf, aber nach Möglichkeit vierteljährlich stattfindenden Versammlungen können Anträge, die kommunalpolitische Dinge betreffen und im Allgemeininteresse liegen, gestellt werden, die vom Vorstand an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Die Erledigung wird vom Vorstand beobachtet.

2. Die Jahreshauptversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Jahres durch den Vorstand wenigstens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht zu erstatten und einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Entlastung des Vereins kann nur die Jahreshauptversammlung erteilen.

Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung drei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein. Sie haben in der auf die Prüfung folgenden Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

3. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Niederschrift wird der nächsten Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Korrekturen am Protokoll dürfen nicht erfolgen. Sie erfolgen im Protokoll der nächsten Versammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5.

## **§ 5**

### **Ehrenmitglieder**

1. Ehrenmitglied ohne Beitragspflicht kann jeder werden, der sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
  - 1.1 Ehrenmitglieder können nur von der Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt werden.
2. Verdiente Vorsitzende können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Begründete Vorschläge hierfür müssen bis Jahresende beim Vorstand schriftlich vorliegen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden und Ehrenvorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. stellvertretenden Schriftführer
5. Schatzmeister
6. stellvertretenden Schatzmeister
7. den drei Beisitzern

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

## **§ 7**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Alle Wahlen werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Auf Verlangen bereits eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß durch Stimmzettel gewählt werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft die Sitzungen bzw. die Versammlungen ein und sorgt für die schnelle Ausführung gefasster Beschlüsse. Außerdem hat er für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen und Befolgung der Satzung zu sorgen.
  - 2.1 Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt ihn dabei und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.
3. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt die Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen durch.
  - 3.1 Der stellvertretende Schriftführer unterstützt ihn dabei und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.
4. Der Schatzmeister ist voll verantwortlich für die Vereinskasse. Er verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt alle sich aus dem Vereinsleben ergebenden Kassenvorgänge. Alle Kassenvorgänge sind ordnungsgemäß in Kassenbüchern zu führen.
  - 4.1 Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt ihn dabei und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.
5. Alle Ausgaben, soweit sie sich nicht aus der allgemeinen Geschäftsführung des Vereins ergeben, müssen vom Vorstand beschlossen werden.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann in dringenden Fällen Ausgaben bis zu 100,00 Euro anordnen. Er hat in der nächsten Vorstandssitzung die Genehmigung des Vorstandes nachzuholen.

## **§ 9**

### **Austritt und Ausschluß**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bleibt ein Mitglied bis zum 01.07. des laufenden Jahres mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand, kann sein Ausschluß aus dem Verein vom Vorstand beschlossen werden und alle Ansprüche an das Vereinsvermögen erlöschen.

Eine Zwangseintreibung des rückständigen Beitrages unterbleibt.

Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Mitgliedschaft.

## **§ 10**

### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Das Nähere regeln § 2 und § 3.2 der Satzung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 10 Personen, muß in einer eigens hierfür einzuberufenen Mitgliederversammlung über die Auflösung oder das Weiterbestehen des Vereins abgestimmt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen je zu gleichen Teilen an die als gemeinnützig anerkannten Kirchengemeinden in Duisburg-Buchholz, die es für caritative Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg in Kraft.

Durch diese Satzung treten alle vorhergehenden Satzungen außer Kraft.

Duisburg, den 25. März 2014

Roswitha Thiel  
Schriftführerin

Peter Griebeling  
Vorsitzender